

Recht und Politik

DAS AKTUELLE THEMA

Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger

Recht mitgestalten
Bemerkungen zur liberalen Rechtspolitik anlässlich
des 69. Deutschen Juristentages

AUFSÄTZE

Holm Putzke /
Brigitte Zypries
Joerg Heidrich

Pro & Contra:
Ist die religiöse Beschneidung Körperverletzung?
Zwischen Partikularinteressen und gesellschaftlichem Ausgleich:
Das Urheberrecht im Internet

Frederick Richter

Urheberrechtsreformen und freies Internet
Konflikt ohne Lösung?

Richard L. Williamson Jr. /
Monika Böhm

Politische Manipulationen des US-Wahlrechts
Wie beeinflussen sie die Präsidentenwahl?

Manfred H. Wiegandt
Heidrun Budde

Three Strikes and You Are Out

Ernst R. Zivier
Dieter Miosge

DDR-Verfassung und staatliche Willkür
Reiseverbote und politische Opportunität

Das Bundesverfassungsgericht in der Abstiegszone?

Jurist im Porträt: Louis Levin (1865–1939)

Oberlandesgerichtspräsident und richterlicher Wegweiser
in der Weimarer Republik

3/2012



Vierteljahreshefte
für Rechts- und Verwaltungspolitik

BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG

Ist die religiöse Beschneidung Körperverletzung?

Pro: Die rituelle Beschneidung von Jungen ist rechtswidrig!

Von Holm Putzke, Passau

Da in Deutschland selbst ärztliche Heileingriffe den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen, ist dies auch bei religiös motivierten Beschneidungen zu bejahen. Die Einwilligung der Eltern rechtfertigt einen solchen Eingriff nicht. Dienen muss sie dem Kindeswohl. Bei medizinisch notwendigen Eingriffen ist dies der Fall. Abgesehen davon hat eine Beschneidung – jedenfalls bei Kindern – aus medizinischer und gesundheitlicher Sicht keinerlei Vorteile: Genitalhygiene reduziert das Infektionsrisiko ausreichend; Harnwegsinfekte, Eichelentzündung oder Peniskarzinom treten ohnehin selten auf; das Risiko, sich mit HIV zu infizieren, und bei Frauen Gebärmutterhalskrebs zu verursachen, kann sich erst mit Geschlechtsreife realisieren.

Die Nachteile liegen auf der Hand: Ohne medizinischen Grund verliert der Junge irreversibel einen gesunden, erogenen Teil seines Körpers – nachweislich hat eine Zirkumzision einen Sensibilitätsverlust zur Folge. Zudem erleidet das Kind, auch wenn narkotisiert, Schmerzen, sowohl bei der Operation als auch in Form von postoperativen Wundschmerzen. Im Judentum wird die Beschneidung überwiegend sogar ohne Narkose durchgeführt. Untersuchungen zeigen, dass dies für den empfindlichen Säugling eine Qual ist. Schmerztraumata sind die Folge. Bei dem oft rechtfertigend ins Feld geführten scheinbar friedlichen Schlaf dürfte es sich eher um einen schmerzbedingten Erschöpfungszustand handeln. Wer wie Charlotte Knobloch gleichwohl behauptet „Wir tun unseren Kindern nicht weh!“, nimmt die Täuschung anderer in Kauf und belügt sich schlussendlich selber.

Hinzu tritt das Operations- und Komplikationsrisiko: Zwar sind schwere Komplikationen selten. Aber das Risiko, dass es dazu kommt, ist längst bekannt. Und eben wegen des Fehlens jeder medizinischen Indikation ist es keineswegs das, was Ju-

risten ein „erlaubtes Risiko“ nennen. Abgesehen davon liegen die Komplikationsraten (Nachblutungen, Infektionen, Harnröhrenverengung) teilweise bei über zehn Prozent.

Widerspricht ein Verhalten dem Kindeswohl, vermag auch die Religionsfreiheit der Eltern es nicht zu rechtfertigen. Die Ausübung eines Freiheitsrechts rechtfertigt niemals, die körperliche Integrität eines anderen zu verletzen. Außerdem widerspricht das Aufzwingen eines unabänderlichen religiösen Zugehörigkeitsmerkmals dem Selbstbestimmungsrecht und der Religionsfreiheit des Kindes.

Diese Sicht ist mitnichten religionsfeindlich. Es geht nicht darum, religiöse Beschneidungen zu verbieten. Schon jetzt gibt es Muslime und Juden, die anstelle der Beschneidung zu unblutigen Alternativen greifen oder den Eingriff verschieben, ohne dass dies ihrer religiösen Zugehörigkeit oder ihrem Selbstverständnis abträglich wäre. Abgesehen davon haben zahlreiche biblische Ge- und Verbote sich gewandelt und werden nicht mehr wörtlich genommen. Es ist Religionsgemeinschaften zuzumuten, Alternativen selbst für uralte Bräuche zu suchen, wenn sie das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit verletzen.

Allein Gründe der Staatsräson rechtfertigen nicht, dafür Kinderrechte zu opfern: Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert. Es wäre ein Rückschritt, religiöse Beschneidungen von Jungen zu legalisieren, nicht zu reden von der Gefahr, damit anderen religiösen Bräuchen eine Legitimation zu verschaffen, etwa leichten Formen der Mädchenbeschneidung.

Zu unserem Rechtsstaat gehört zweifellos religiöse Toleranz. Genauso zählt dazu aber die Solidarität mit Schwächeren. Religionsausübung endet dort, wo anderen Gewalt angetan wird. Der Staat ist verpflichtet, Kinder davor zu schützen.

Contra: Lassen wir die Kirche im Dorf!

Von Brigitte Zypries, Berlin/Darmstadt

Deutsches Recht und deutsche Juristen werden in aller Welt wegen ihrer Systembildung und Dogmatik geschätzt – aber manchmal auch belächelt. Nämlich dann, wenn bei der Liebe zur Dogmatik die praktische Alltagsvernunft auf der Strecke bleibt, wenn der Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen wird. Das war vor über hundert Jahren so, als das Reichsgericht sich mit unfreiwilliger Komik abmühte, den Begriff der Eisenbahn zu definieren (RGZ 1, 247 (252)) und das ist heute – allerdings weniger komisch – so, wenn das Landgericht Köln die Jahrtausende alte religiöse Praxis der Knabenbeschneidung als Straftat geißelt, weil die Eltern keine rechtfertigende Einwilligung zum Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes erteilen könnten.

Diese Entscheidung verkennt die Bedeutung des Grundrechts auf Religionsfreiheit. Im muslimischen und im jüdischen Leben ist die Beschneidung eines der wichtigsten religiösen Feste. Für den jüdischen Glauben ist die Beschneidung von Jungen um den achten Tag ihres Lebens sogar schlechthin konstituierend für den Bund mit Gott. Denn dieser Bund wird durch die Beschneidung erst begründet (1. Buch Moses). Das Landgericht hat es versäumt, sich mit der religiösen Bedeutung der Beschneidung hinreichend auseinander zu setzen.

Das Gericht hat auch nicht berücksichtigt, dass weltweit rund 30 % der Männer beschnitten sind und dass – soweit bekannt – noch nie jemand im Erwachsenenalter gegen die an ihm vorgenommene Beschneidung vorgegangen wäre. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt sogar Beschneidungen, weil sie Infektionen beim Mann signifikant verhindert. Auch wenn es sich dabei um einen irreversiblen körperlichen Eingriff handelt, so ist er doch – nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt – nicht gesundheitsschädlich, sondern das Gegenteil. Außerdem ist

er für die Betroffenen ohne Folgen und sozial akzeptiert.

Die Entscheidung des Landgerichts Köln war eine Einzelfallentscheidung und hat keine Bindungswirkung für andere Gerichte. Trotzdem hat sie große Rechtsunsicherheit geschaffen. Es darf aber nicht sein, dass Jahrtausende alte Traditionen von Millionen von Menschen auf diese Weise leichtfertig in Frage gestellt werden. Jüdisches und muslimisches Leben muss auch in Deutschland möglich sein. Deshalb war es wichtig, dass der Bundestag umgehend klargestellt hat, dass dieses Urteil nicht die Meinung von Gesellschaft und Gesetzgeber in Deutschland widerspiegelt. Auch auf Antrag meiner Fraktion hat das Parlament die Bundesregierung aufgefordert „unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist“ (BT-Drs. 17/10331).

Wo die gesetzliche Lösung verankert wird, ist für die Betroffenen gleichgültig. Wichtig ist, dass Rechtsfrieden und Rechtssicherheit geschaffen werden und die religionsbedingte Beschneidung bei Jungen bis zu einem bestimmten Alter zulässig bleibt.

Ich meine, auch im Recht darf die praktische Alltagsvernunft nicht auf der Strecke bleiben. Sonst kommt demnächst noch jemand auf die Idee, die hygienisch nicht indizierte Benetzung von Säuglingen mit Taufwasser als Kindeswohlgefährdung und Beeinträchtigung ihrer negativen Religionsfreiheit zu geißeln. Ich bin kein sehr religiöser Mensch, trotzdem bin ich der Meinung: Wir sollten die Kirche im Dorf lassen – und die Moschee und die Synagoge auch.